



## Antrag

der Abgeordneten **Martin Hagen, Dr. Dominik Spitzer, Julika Sandt, Alexander Muthmann, Matthias Fischbach** und **Fraktion (FDP)**

### **Angebote zur Unterstützung im Alltag bundesländerübergreifend ermöglichen**

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, die landesrechtlichen Regelungen für Angebote zur Unterstützung im Alltag nach § 45 a Sozialgesetzbuch (SGB) XI (Elftes Buch) im gegenseitigen Einvernehmen mit den Bundesländern Hessen, Thüringen, Sachsen und Baden-Württemberg zu harmonisieren und zu entbürokratisieren, um pflegebedürftigen Versicherten die Inanspruchnahme von Entlastungsangeboten über die bayerische Landesgrenze hinweg zu ermöglichen.

#### **Begründung:**

Nach § 45 b SGB XI steht Pflegebedürftigen in häuslicher Pflege ein Entlastungsbetrag von monatlich bis zu 125 Euro zu. Obwohl es zunehmend mehr Anbieter für die Inanspruchnahme der Entlastungsmöglichkeiten gibt, können immer noch viele Pflegebedürftige und ihre pflegenden An- und Zugehörigen die gesetzliche Leistung nicht in Anspruch nehmen. Die Nachfrage nach entsprechenden Leistungen wie Betreuungsangeboten, Entlastung im Alltag oder Angeboten zur Unterstützung können weiterhin nicht von den in Bayern anerkannten Angeboten gedeckt werden. Laut Staatsministerium für Gesundheit und Pflege vom 13.11.2022 gibt es bayernweit nur etwas mehr als 2 000 anerkannte Angebote von Trägern und selbstständig tätigen Einzelpersonen zur Unterstützung im Alltag.<sup>1</sup> Demgegenüber wurden zum Jahresende 2021 in Bayern 468 159 Pflegebedürftige zu Hause versorgt. Einen Anspruch auf den Entlastungsbeitrag hätten alle Pflegebedürftigen ab Pflegegrad 1 in häuslicher Pflege.

Darüber hinaus sind die Unterstützungsangebote in Bayern sehr unterschiedlich verteilt. Im Grenzgebiet Nordbayerns im Regierungsbezirk Unterfranken zu Südhessen liegt zum Beispiel die Marktgemeinde Großostheim, in welcher die Wartezeit für entsprechende Angebote mitunter bis zu einem halben Jahr dauern kann. Dienstleister aus dem sehr nahen Hessen können ihre Angebote zur Unterstützung im Alltag nach § 45 a SGB XI, wegen verschiedener Regelungen bei der Anerkennung jedoch nicht in Bayern anbieten. Während die Grenzen im alltäglichen Leben nicht existent sind, stellen sie für pflegebedürftige Versicherte aktuell eine große Hürde dar.

Bei aller landesrechtlicher Zuständigkeit für die Zulassungskriterien sollten die Bedürfnisse der Menschen im Mittelpunkt stehen und Versorgungsdienstleistungen über Bundesländergrenzen hinweg nutzbar gemacht werden. Deswegen sollte sich die Staatsregierung an dieser Stelle für die Menschen in den Grenzregionen einsetzen und gemeinsam mit den angrenzenden Bundesländern Barrieren abbauen. Durch eine Ver-

<sup>1</sup> <https://www.stmgp.bayern.de/presse/holetschek-grosse-fortschritte-bei-anerkannten-hilfsangeboten-zur-unterstuetzung-von>

einfachung und Harmonisierung kann maßgeblich und nachhaltig prekären Versorgungslagen entgegengetreten werden. Dem Wunsch der meisten Pflegebedürftigen, in ihren eigenen vier Wänden zu leben, sowie dem Grundsatz „ambulant vor stationär“ wird ebenso Rechnung getragen.